



Herisau, 15. August 2011 / Ko

Angela Koller
juristische Mitarbeiterin
Tel. 071 353 64 57
Angela.Koller@ar.ch

FACHAUSKUNFT
Thema / Schlüsselwörter
Weiterverrechenbare Kosten für Massnahmen zur beruflichen Integration gemäss ZUG (Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Zuständigkeitsgesetz)
Ausgangslage / Frage
Können die Kosten für Massnahmen zur beruflichen Integration (2. Arbeitsmarkt) gemäss ZUG an den Unterstützungswohnsitz weiterverrechnet werden?
Stellungnahme / Antwort
<p>Bei den Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration werden grundsätzlich zwei Arten der Finanzierung unterschieden – nämlich einerseits die Subjektfinanzierung und andererseits die Objektfinanzierung.</p> <p>Bei der <i>Subjektfinanzierung</i> werden die Kosten, die bei einer Integrationsmassnahme entstehen, von der zuständigen Sozialhilfebehörde zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen. Bei der <i>Objektfinanzierung</i> erhält der Träger Subventionen, die aufgrund eines Leistungsauftrages festgelegt werden.</p> <p><i>Subjektfinanzierungen sind grundsätzlich weiterverrechenbar, Objektfinanzierungen nicht.</i> Diese sind als Beiträge mit Subventionscharakter zu qualifizieren, die gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a ZUG nicht als Unterstützungen des ZUG gelten.</p> <p>Allgemein kann festgehalten werden, dass Leistungen, die der sozialen oder beruflichen Integration dienen, <i>dann im Rahmen des ZUG verrechenbar sind, wenn es sich um Unterstützungen im Sinne von Art. 3 ZUG handelt.</i> Die Leistungen müssen also dem kantonalen Sozialhilferecht unterstehen und wirtschaftliche Hilfe darstellen, durch Sozialhilfeorgane an oder für bedürftige, an der Integrationsmassnahme teilnehmende Personen ausgerichtet werden sowie im Einzelfall aufgrund des individuellen Bedarfs bemessen sein (Art. 3 Abs. 1 ZUG).</p> <p>Unterstützungen in diesem Sinne und <i>weiterverrechenbar</i> sind somit Kosten, die den allgemeinen Lebensunterhalt der an der Integrationsmassnahme Teilnehmenden decken, Beiträge, die die Trägerschaft der Integrationsmassnahme von den Teilnehmenden erhebt sowie Vergütungen der Trägerschaft an die Teilnehmenden im Rahmen der Subjektfinanzierungen. <i>Nicht weiterverrechenbar</i> sind Lohnrefinanzierungen im Sinne von Vergütungen inkl. Sozialleistungen, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen bzw. mit Sozialversicherungsbeiträgen verbunden werden oder welche vom individuellen Bedarf unabhängig sind sowie Staatsbeiträge an die</p>



Infrastrukturkosten.

Fazit: Der Unterstützungswohnsitz muss bei Kosten für Massnahmen zur beruflichen Integration differenzieren, ob es sich um Unterstützungsleistungen im Sinne von Art. 3 ZUG handelt. Objektfinanzierungen sowie Löhne, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen oder vom Bedarf unabhängig sind, sind nicht weiterverrechenbar.

Hinweise/Links zu gesetzlichen Grundlagen oder Literatur

Art. 3 ZUG

SKOS-Richtlinien D.5